

Satzung

über den Weihnachtsmarkt der Stadt Ettlingen

(Weihnachtsmarktsatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2	Geltungsbereich.....	2
§ 3	Platz und Marktzeit.....	2
§ 4	Gegenstand des Weihnachtsmarktverkehrs	2
§ 5	Teilnahme und Zulassung	2
§ 6	Auswahlkriterien	3
§ 7	Auf- und Abbau	4
§ 8	Verkaufseinrichtungen.....	4
§ 9	Städtische Verkaufshütten	4
§ 10	Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt.....	5
§ 11	Sauberhaltung des Weihnachtsmarktes.....	5
§ 12	Sicherheit und Ordnung	5
§ 13	Gebühren	6
§ 14	Elektroenergie/Elektrogeräte und elektrische Anlagen	6
§ 15	Haftung	6
§ 16	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 17	In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 und 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl.S.55) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 08. Oktober 2014 folgende Weihnachtsmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ettlingen betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Weihnachtsmarktsatzung ist für alle Benutzer des Weihnachtsmarktes (Standinhaber, Verkaufspersonal und Kunden) mit dem Betreten des Marktes maßgebend.

§ 3 Platz und Marktzeit

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet auf den Marktplatz und dem Neuen Markt in Ettlingen statt.
- (2) Die Marktzeiten sind vom Donnerstag vor dem ersten Advent bis zum 28. Dezember täglich von 11 bis 21 Uhr und am 24. Dezember von 11 bis 14 Uhr. Am 25. Dezember bleibt der Markt geschlossen.
- (3) Das Kultur- und Sportamt der Stadt Ettlingen kann bei besonderen Anlässen Platz und Marktzeit abweichend von den Absätzen 1 und 2 festsetzen. Auf Änderungen wird in der öffentlichen Presse hingewiesen.

§ 4 Gegenstand des Weihnachtsmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Weihnachtsmarktes sind
 - a) Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenk eignen
 - b) Speisen und alkoholfreie sowie alkoholhaltige Getränke
 - c) Fahrgeschäfte für Kinder

§ 5 Teilnahme und Zulassung

- (1) Es ist jedermann gestattet, am Weihnachtsmarkt im Rahmen nachstehender Zulassungsvoraussetzungen und Teilnahmebedingungen teilzunehmen.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes zum Weihnachtsmarkt sind schriftlich bis 30.04. des laufenden Jahres bei der Stadt Ettlingen¹ zu stellen.

¹ Die Stadt Ettlingen stellt auf ihrer Internetseite www.ettlingen.de unter dem Punkt „Weihnachtsmarkt“ ein Antragsformular auf Zuteilung eines Standplatzes für den Weihnachtsmarkt zur Verfügung.

- (3) Waren dürfen nur von einem zugeteilten Standplatz und nicht im Umhergehen angeboten werden.
- (4) Die Zulassung gilt nur für den zugewiesenen Standplatz. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Zulassung wird unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart, der zeitlichen Geltungsdauer sowie der Gebühren erteilt. Die Zulassung kann nicht gewechselt, getauscht oder Dritten überlassen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt nach Maßgabe des § 6 und der räumlichen Verfügbarkeit.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt.
- (7) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a) die nach Absatz 2 festgelegte Bewerbungsfrist nicht beachtet wurde,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) eine frühere Veranstaltungsteilnahme vorzeitig abgebrochen wurde oder
 - d) die vorgegebenen Öffnungszeiten bei einer früheren Marktteilnahme nicht eingehalten wurden.
- (8) Die Zulassung kann widerrufen werden mit der Folge, dass das Kultur- und Sportamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen kann, wenn
 - a) der Standinhaber, der die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Ettlingen in der jeweilig gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht bezahlt,
 - b) der Stand ohne Angabe von Gründen an einem Markttag nicht genutzt wird oder an mehr als drei Markttagen nicht entsprechend der Marktzeiten geöffnet oder an einen Dritten überlassen wurde,
 - c) der Platz des Weihnachtsmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - d) der Inhaber der Erlaubnis oder sein Verkaufspersonal erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die gesetzlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, das Jugendschutzgesetz oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Erlaubnis verstößt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Es können nur Bewerber zugelassen werden, die die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Marktablauf bieten. Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers, kann das Kultur- und Sportamt die Vorlage eines Führungszeugnisses oder eines anderen Nachweises (z.B. Referenz) von dem Bewerber verlangen.
- (2) Maßgebend für die Zuteilung ist das Warensortiment, mit dem der Bewerber einen Standplatz beantragt und der benötigte Platzbedarf.
- (3) Die Auswahl der Bewerber erfolgt in der Weise, dass das Warensortiment an Gegenständen im Sinne des § 4 breit gefächert ist und eine übermäßig starke Konzentration einzelner Warenssegmente vermieden wird. Ein hoher Anteil an selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten wird angestrebt.
- (4) Bei Bewerbern mit vergleichbarem Angebot und vergleichbarer Standgröße erfolgt die Zuteilung nach Bekanntheit und Bewährtheit des Antragsstellers, örtlicher Nähe, Aussehen des Standes sowie Qualität der Produkte.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens samstags vor Marktbeginn ab 15.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die genaue Abfolge des Aufbaus wird vom Kultur- und Sportamt festgelegt.
- (2) Sind Aufbauarbeiten am Sonntag vonnöten, muss sich der Marktteilnehmer eine entsprechende Genehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Ettlingen einholen.
- (3) Der Abbau erfolgt am 28. Dezember nach Marktschluss. Bis 29. Dezember 7:00 Uhr müssen sämtliche Standplätze geräumt sein. Ohne Einwilligung des Kultur- und Sportamtes darf der Abbau oder auch der teilweise Abbau nicht vor Beendigung des Weihnachtsmarktes vorgenommen werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Das Einfahren mit und Abstellen von Fahrzeugen aller Art in den Marktbereich (§ 3 Abs. 1) ist während der Marktzeit unzulässig.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und Schirme müssen mindestens eine lichte Durchgangshöhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche freihalten.
- (4) Verkaufsstände müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Platzes nicht beschädigt wird.
- (5) Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen.
- (6) Die Verkaufseinrichtungen müssen aus Holz bestehen oder mit Holz verkleidet sein oder zum übrigen Erscheinungsbild des Marktes passen. Sie sind in optisch ansprechender Form weihnachtlich zu schmücken.
- (7) Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten sind ständig frei zu halten.
- (8) Die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und die Beleuchtung im Innen- und Außenbereich ist Sache des Marktteilnehmers. Die Gestaltung hat weihnachtlich zu sein.
- (9) Stehtische und Schirme dürfen nur in Absprache mit dem Kultur- und Sportamt aufgestellt werden.

§ 9 Städtische Verkaufshütten

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine städtische Verkaufshütte in den Maßen ca. 3 x 2,5 m bzw. ca. 6 x 2,5 m anzumieten. Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit und Eingang der Bewerbungen.
- (2) Die Hütte wird von städtischem Personal aufgebaut und steht dem Bewerber spätestens ein Tag vor Beginn des Weihnachtsmarktes ab 15 Uhr zur Verfügung. Die Schlüssel für die Hütten können in der Stadtinformation Ettlingen an diesem Tag ab 14 Uhr abgeholt werden.
- (3) Ein früherer Bezug der Hütten ist nur mit Zustimmung des Kultur- und Sportamtes zulässig.
- (4) Die Schlüssel sind am Folgetag des letzten Verkaufstages bis spätestens 7.00 Uhr in den Briefkasten der Zentrale im Rathaus einzuwerfen.
- (5) Der Auf- und Abbau der Hütten sowie der äußere Schmuck der Hütte erfolgen durch das Stadtbauamt bzw. die Stadtgärtnerei der Stadt Ettlingen.

- (6) An der städtischen Verkaufshütte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Elektroarbeiten dürfen nur von autorisierten Fachbetrieben vorgenommen werden.

§ 10 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt

- (1) Alle Benutzer haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Ettlingen und alle einschlägigen geltenden Vorschriften zu beachten.
- (2) Jeder hat sich auf dem Weihnachtsmarkt so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.
- (4) Es ist unzulässig, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Werbung, die sich nicht auf den Weihnachtsmarkt oder einen Standplatzinhaber bezieht, ist innerhalb des Platzes (§ 3 Abs. 1) auch in anderer Form nicht zulässig.
- (5) Den Bediensteten des Kultur- und Sportamtes ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Musik darf nur in Absprache mit dem Kultur- und Sportamt abgespielt werden und ist selbst bei der GEMA Stuttgart anzumelden. Das Kultur- und Sportamt behält sich vor, über die Art der abgespielten Musik zu bestimmen.

§ 11 Sauberhaltung des Weihnachtsmarktes

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die Durchgangsflächen während des Marktes sauber zu halten,
 - b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und ähnliches zu sammeln und selbst zu entsorgen. Eine Entsorgung in bereitgestellten öffentlichen Abfallbehältern ist nicht zulässig.
- (2) Der Weihnachtsmarkt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Zurückgebliebene Abfälle werden nach Beendigung des Weihnachtsmarktes auf Kosten der Verursacher entfernt.
- (4) Getränke aller Art dürfen nur in Gläsern oder Gefäßen aus wiederverwendbaren Materialien ausgeschenkt werden. Die Abgabe der Getränke in Pfandflaschen ist erlaubt. Getränkedosen sind untersagt.
- (5) Speisen dürfen nur auf wiederverwendbaren Tellern oder Schalen oder auf Papierservietten und Pappteller ausgegeben werden. Die Verwendung von Plastiktellern oder Einweggeschirr ist untersagt.

§ 12 Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Marktteilnehmer ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes verantwortlich.

- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Streumaterial in ausreichender Menge ist vorzuhalten.

§ 13 Gebühren

Für die Nutzung der Marktflächen und Anmietung städtischer Hütten und Inanspruchnahme weiterer Leistungen der Stadt werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Ettlingen für Weihnachtsmärkte erhoben.

§ 14 Elektroenergie/Elektrogeräte und elektrische Anlagen

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes berechtigt nicht zur Entnahme von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Stromnetz.
- (2) Auf Antrag kann von der Stadt Ettlingen ein Stromanschluss auf der Marktfläche im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und Kapazität zur Benutzung bereitgestellt werden.²
- (3) Jeder Marktteilnehmer hat genau anzugeben, wie viele Elektrogeräte er einbringt. Diese sind einzeln unter Angabe von Spannung und Leistung zu benennen. Nach dieser Aufstellung wird der Anschluss bereitgestellt. Weitere, vorher nicht angemeldete Geräte sind nicht zulässig.
- (4) Die Aufstellung oder Benutzung von Generatoren oder anderen zur Stromerzeugung geeigneter Anlagen durch Marktteilnehmer ist nicht zulässig.
- (5) Für die Nutzung eines Stromanschlusses werden Gebühren entsprechend der geltenden Gebührensatzung der Stadt Ettlingen für Weihnachtsmärkte erhoben.
- (6) Elektrische Heizgeräte sind mangels ausreichender Stromkapazitäten nicht gestattet.
- (7) Die städtischen Hütten werden mit funktionierenden Stromverteilerkästen übergeben. Eigene Hütten müssen so konzipiert sein, dass die Stadtwerke Ettlingen GmbH den Strom ablesen können.
- (8) Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt über die Stadtwerke Ettlingen GmbH nach Verbrauch.

§ 15 Haftung

- (1) Das Betreten des Weihnachtsmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Ettlingen haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten oder der von ihr beauftragten Personen.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Ettlingen keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Marktteilnehmer haftet der Stadt Ettlingen für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Marktteilnehmer die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.
- (4) Beschädigungen an städtischen Verkaufshütten sind unverzüglich dem Kultur- und Sportamt anzuzeigen.

² Der Antrag wird allen Teilnehmern des Weihnachtsmarktes rechtzeitig zugesandt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 2 die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 Waren im Umhergehen anbietet,
 - d) entgegen § 5 Abs. 4 ohne vorherige Erlaubnis des Kultur- und Sportamtes seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 4 andere als die die zugelassenen Waren verkauft,
 - f) entgegen § 5 Abs. 7 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich untersagt worden ist,
 - g) entgegen § 5 Abs. 8 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht sofort räumt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 1 den Standplatz zu früh bezieht,
 - i) entgegen § 8 Abs. 1 und 9 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt oder aufstellt,
 - j) entgegen § 8 Abs. 7 Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten nicht ständig freihält,
 - k) entgegen § 8 Abs. 9 ohne vorherige Absprache Stehtische und Schirme aufstellt,
 - l) entgegen § 9 Abs. 2 die städtische Verkaufshütte zu früh bezieht,
 - m) entgegen § 10 Abs. 1 nicht die Bestimmungen dieser Satzung oder die Anordnungen der Stadt Ettlingen beachtet
 - n) entgegen § 10 Abs. 2 sich so verhält, dass eine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - o) entgegen § 10 Abs. 5 den Bediensteten des Kultur- und Sportamtes den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen nicht gestattet oder sich nicht ausweist,
 - p) entgegen § 10 Abs. 6 Musik ohne Absprache mit dem Kultur- und Sportamt abspielt,
 - q) entgegen § 11 Abs. 1 seinen Standplatz sowie die Durchgangflächen während des Marktes nicht sauber hält, Verpackungsmaterial, Marktabfälle und ähnliches nicht sammelt und selbst entsorgt oder in den bereitgestellten öffentlichen Abfallbehältern entsorgt,
 - r) entgegen § 11 Abs. 2 den Markt durch Ablagern von Abfällen verunreinigt,
 - s) entgegen § 11 Abs. 4 Getränke in anderen als den erlaubten Gläsern oder Gefäßen ausgibt,
 - t) entgegen § 11 Abs. 5 Speisen auf anderem als dem erlaubten Geschirr ausgibt.
 - u) entgegen § 12 Abs. 2 seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält oder Streumaterial in nicht ausreichender Menge vorhält,
 - v) entgegen § 14 Abs. 1 unberechtigt elektrische Energie aus dem öffentlichen Stromnetz entnimmt,
 - w) entgegen § 14 Abs. 3 ungenügende oder falsche Angaben macht oder nicht angemeldete Geräte einsetzt,
 - x) entgegen § 14 Abs. 4 Generatoren oder andere zur Stromerzeugung geeignete Anlagen aufstellt oder benutzt,
 - y) entgegen § 14 Abs. 6 elektrische Heizgeräte benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5 bis 55 € erhoben werden (§§ 56-58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, den 8. Oktober 2014

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister